



ENTSCHEID

EXEMPLAR A.T.P. TG

Frauenfeld,

3. September 1998
Entscheid Nr. 167

Stadt Frauenfeld

Baulinienplan „Bühlwiesenstrasse, Baulinienänderung bei Parzelle Nr. 1480“ (1) und Baulinienplan „Einlenker Algisser-/Ringstrasse, Baulinienänderung auf den Parzellen Nrn. 381 und 1905“ (2)

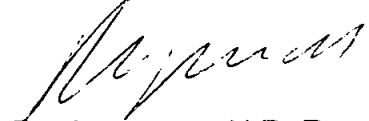
1. Der Stadtrat Frauenfeld ersucht mit Auszug aus den Protokollen zu seinen Sitzungen vom 13. und 14. Juni 1998 um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass die Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.
2. Gemäss den Protokollauszügen wurden beide Baulinienplanänderungen durch konkrete Bauabsichten ausgelöst. Im Rahmen der vorliegenden Planänderungen werden die durch Baulinien [(1); RRB Nr. 2231/1975 und (2) RRB Nrn. 336 und 1392/1934] bestimmten Strassenabstände reduziert. Damit werden die betreffenden Parzellen besser überbaubar. Die Protokolle enthalten die zum Verständnis der Planungen notwendigen Detailinformationen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 11. August 1998 beschlossenen Baulinienpläne „Bühlwiesenstrasse, Baulinienänderung bei Parzelle Nr. 1480“ (Änderung rechtskräftiger Baulinien RRB Nr. 2231/1975) und „Einlenker Algisser-/Ringstrasse, Baulinienplan“ (Änderung rechtskräftiger Baulinien RRB Nrn. 336 und 1392/1934) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage je eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, (chargé)

- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage je eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 3.9.98